

SPONSORINGVERTRAG

zwischen Name/Firma

Straße Hausnummer
PLZ Ort
vertreten durch den

- Sponsor -

und der Welterbestadt Quedlinburg
Markt 1
06484 Quedlinburg
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Frank Ruch

- Geförderter -

wird nachfolgender

Sponsoringvertrag

geschlossen:

§ 1 Präambel

Mit dem Sponsoring sind Sie ein starker Partner an der Seite der Welterbestadt Quedlinburg und unterstützen mit Ihrer Finanzierung unter anderem die Öffentlichkeitsarbeit, die thematischen Veranstaltungen sowie die Programmhöhepunkte im Jahresprogramm des Jubiläumsjahres 2019. Der Sponsor wird damit Teil des Jubiläums der Welterbestadt Quedlinburg.

Die Feierlichkeiten im Festjahr 2019 sind natürlich in erster Linie ein Anlass sich und anderen die Geschichte und Entwicklung der Stadt in verschiedensten Formen näher zu bringen. Für das Stadtjubiläum 2019 sind bereits viele Veranstaltungen mit regionaler aber auch überregionaler Wirkung geplant. Zu diesem besonderen Anlass werden viele Besucher und Gäste aus Nah und Fern erwartet. Für die Vorbereitungen, Gestaltungen und Durchführung verschiedener Aktivitäten während des gesamten Jubiläumsjahres bedarf es eines besonderen Engagements der Welterbestadt, aber auch ihrer Bürgerinnen und Bürger in personeller und auch finanzieller Hinsicht. Die Vertragsparteien vereinbaren zum Zwecke des Sponsorings nachfolgende Leistungen auf Gegenseitigkeit.

§ 2 Leistung des Sponsors/Werberechte

Der Sponsor zahlt an den Geförderten für die ihm übertragenen/ingeräumten Rechte und weiteren gewährten Werbeleistungen nach diesem Vertrag einen Gesamtbeitrag

in Höhe von **EUR.**

Die Zahlung ist innerhalb von 2 Wochen nach Unterzeichnung des Vertrages fällig. Der Betrag ist auf ein von der Welterbestadt Quedlinburg geführtes Konto unter Angabe des Verwendungszweckes „Sponsoring Festjahr 2019“ einzuzahlen.

§ 3 Gegenleistung des Geförderten

**Darstellung der einzelnen Varianten, die dann konkret in dem jeweiligen Vertrag ein zu setzen ist!
entweder**

Der Sponsor erhält das Recht, sich wie folgt darzustellen:

ab 1.000 EUR - Nutzung des Namens „Partner“

Nennung und Verlinkung des Logos des Partners auf der stadteigenen Internetseite www.quedlinburg.de und auf einer gesondert für das Jubiläum erstellten Internetseite der Welterbestadt Quedlinburg; Platzierung des Firmenlogos auf Plakaten der Formate A0/A1/A2/A3 bei Werbungen für jubiläumsbezogene Veranstaltungen.

oder

ab 2.500 - EUR - Nutzung des Namens „Premium Partner“

Nennung und Verlinkung des Logos des Partners auf der stadteigenen Internetseite www.quedlinburg.de und auf einer gesondert für das Jubiläum erstellten Internetseite der Welterbestadt Quedlinburg; Platzierung des Firmenlogos auf dem Programmflyern zum Festjahr, Platzierung des Firmenlogos auf einem Banner im Bereich der Bühnen zu einzelnen Festveranstaltungen, Möglichkeit der Anbringung von eigenen Werbeflächen/-bannern während des Festjahres und Präsenz mit eigenem Promotionsstand nach Absprache; Platzierung des Firmenlogos auf Plakaten der Formate A0/A1/A2/A3 bei Werbung für jubiläumsbezogene Veranstaltungen.

Der Geförderte verpflichtet sich rechtliche Regelungen zu treffen, die die Rechte des Sponsors sicherstellen. Der Geförderte sichert zu, Verfügungsberechtigter aller Rechte an der Durchführung der Festveranstaltungen im Jubiläumsjahr 2019 zu sein, so dass die Rechte des Sponsors aus diesem Vertrag nicht mit Rechten Dritter kollidieren. Der Geförderte trägt dafür Sorge, dass der Sponsor bei Pressekonferenzen und ähnlichen Veranstaltungen genannt wird. Der Sponsor erhält ferner das Recht das offizielle Logo in eigenen Werbe- und PR-Maßnahmen kostenfrei zu nutzen.

Der Geförderte dokumentiert in der Regel gegenüber dem Sponsor die Werbemaßnahmen durch Fotos und Belegexemplare. Der Geförderte ist in der künstlerischen und organisatorischen Gestaltung der Feierlichkeiten des Festjahres 2019 frei und

unterliegt in diesem Zusammenhang keinem Weisungsrecht seitens des Sponsors. Der Geförderte haftet über die Erbringung der von ihm nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hinaus nicht für die Erreichung der vom Sponsor verfolgten weiterreichenden kommunikativen oder sonstigen Ziele.

§ 4 Bereitstellung der Werbemittel und Fertigungskosten

Der Sponsor stellt dem Geförderten sein Firmenlogo in weiterverarbeitungsfähiger Qualität sowie die Internetverknüpfung kostenlos zur Verfügung.

Die Fertigungskosten für die Leistungen nach § 3 gehen zu Lasten des Geförderten. Das gilt nicht für eigene Werbeflächen/-banner des Sponsors, die während des Festjahres zusätzlich nach Absprache mit dem jeweiligen Veranstalter angebracht werden können.

§ 5 Regelungen der Zusammenarbeit

Sponsor und Geförderter werden über den Inhalt und den Umfang sowie die Konditionen dieses Vertrages Stillschweigen gegenüber Dritten, soweit nicht die Vertragserfüllung eine Offenbarung an Dritte erfordert oder gesetzliche Offenbarungspflichten bestehen, bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Zusammenarbeit. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, sofern der Vertragszweck dessen ungeachtet erreicht werden kann. Die Partner des Vertrages verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung nahe kommt oder entspricht.

Die Partner des Vertrages werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung des Vertrages von Bedeutung sein können, unterrichten.

§ 6 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zur Beendigung des Festjahres 2019 der Welterbestadt Quedlinburg.

Der Vertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist im beiderseitigen Einvernehmen aufgehoben werden. Unberührt von der Laufzeit des Vertrages bleibt die Kündigung aus wichtigem Grund. Ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund besteht insbesondere dann, wenn über das Vermögen des Sponsors das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ansteht oder der Sponsor in Bezug auf seine finanziellen Verpflichtungen aus diesem Vertrag in Verzug gerät oder eine der Vertragsparteien die im Vertrag festgelegten Leistungen nicht erbringt.

Eine Rückgewährung empfangener Leistungen wird für den Fall der fristlosen Kündigung aufgrund des Verhaltens eines Vertragspartners ausgeschlossen, unbeschadet des Rechts auf mögliche Schadenersatzforderungen.

§ 7 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

Auf die Einrede der mündlichen Vertragsabänderungen wird ausdrücklich verzichtet.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

§ 8 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Quedlinburg.

Quedlinburg, den _____ Quedlinburg, den _____

Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg

Sponsor